

Änderungsantrag

**der Abgeordneten Rolf Kutzmutz, Dr. Christa Luft, Dr. Gregor Gysi
und der Gruppe der PDS**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU,
SPD und der F.D.P.
– Drucksachen 13/9388, 13/9875 –**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 Nr. 3 wird Satz 2 in § 10 Abs. 2 wie folgt gefaßt:

„In den Fällen des § 7 Abs. 4, 5 und 6 kann zusätzlich der Name des Betriebsleiters, des für die technische Leitung verantwortlichen persönlich haftenden Gesellschafters oder des Leiters eines Nebenbetriebes eingetragen werden.“

Bonn, den 12. Februar 1998

**Rolf Kutzmutz
Dr. Christa Luft
Dr. Gregor Gysi und Gruppe**

Begründung

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene zwingende Formulierung würde für die Handwerkskammern zu einer erheblichen administrativen Belastung führen. Sie bedeutete eine weitere Regulierung, die im erklärten Widerspruch zu einem der Hauptziele dieser Novelle steht. Darüber hinaus ist auch eine erhebliche Belastung der Betriebe, insbesondere bei größeren Betrieben mit mehreren Betriebsleitern, zu befürchten. Im Falle der Namensänderung müßten die Handwerkskarten jeweils zurückgefordert und umgeändert werden.

